

# **Ortsvorschriften zum Führen von Hunden**

der Stadt Günzburg

vom 19. Dezember 2000

(amtlich bekanntgemacht am 02. Januar 2001)

in der seit 21. November 2001 geltenden Fassung

## Inhaltsverzeichnis:

|  | Seite |
|--|-------|
| I. Allgemeines.....  | 2     |
| § 1 Anwendungsbereich.....   | 2     |
| II. Hunde in städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen.....                        | 2     |
| § 2 Aufenthaltsverbote.....  | 2     |
| § 3 Ordnungswidrigkeiten.....  | 2     |
| III. Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen . | 2     |
| § 4 Aufsichts- und Verwahrpflichten, Leinenzwang.....                                  | 2     |
| § 5 Ausnahmen.....   | 3     |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten.....  | 4     |
| IV. Schlussbestimmungen.....   | 4     |
| § 7 Inkrafttreten.....   | 4     |
| § 8 Geltungsdauer.....   | 4     |

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Ortsvorschriften zum Führen von Hunden:

## I. Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ortsvorschriften regeln den Aufenthalt von Hunden in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Günzburg mit allen ihren Stadtteilen.

(2) Unberührt von vorstehenden Vorschriften bleiben speziellere ortsrechtliche Regelungen sowie die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel

- die allgemeine Pflicht zur Beaufsichtigung jedes Hundes (§§ 833, 834 Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Pflicht, Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sofort zu beseitigen (Artikel 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes);
- das Gebot, Hunde vom Straßenverkehr fernzuhalten (§ 28 Straßenverkehrsordnung);
- das Verbot der Beunruhigung des Wildes durch frei laufende Hunde (§ 19a Bundesjagdgesetz).

## II. Hunde in städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen

### § 2 Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich überhaupt nicht aufhalten,

- auf Kinderspielplätzen,
- in Kindergärten und Schulen sowie den dazu gehörenden Außenanlagen,
- innerhalb des eingefriedeten Bereichs des Waldbads,
- in den Friedhöfen.

Dieses Verbot gilt nicht für

- Dienst- und Rettungshunde in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung,
- angeleinte Hunde, die eine blinde Person führen,
- Hunde, die in einem geschlossenen Behälter transportiert werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten<sup>①</sup>

Verstöße gegen die Bestimmungen des Teils II können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich ihren Hund in eine städtische Einrichtung gelangen lassen, in der sich Hunde nicht aufhalten dürfen (§ 2 Satz 1). Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

### III. Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen

#### § 4 Aufsichts- und Verwahrpflichten, Leinenzwang

##### (1) Beaufsichtigung:

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen müssen Hunde stets von einer geeigneten Begleitperson beaufsichtigt werden.

##### (2) Leinenzwang:

a) In den nachstehend unter b) und c) genannten Teilen des Stadtgebietes dürfen sich Hunde nur aufhalten, wenn sie von einer dazu geeigneten Person an der Leine geführt werden. Geeignet sind Personen, denen der Hund verlässlich gehorcht und die auch körperlich in der Lage sind, ausreichend auf das Tier einzuwirken. Die Leine muss reißfest sein und darf höchstens eine Länge von zwei Metern erreichen.

b) Leinenzwang besteht auf denjenigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb der geschlossenen Ortschaft eines der nachstehend genannten Stadtteile liegen:

1. Deffingen
2. Denzingen
3. Günzburg (Kernstadt)
4. Leinheim
5. Nornheim
6. Reisensburg
7. Riedhausen
8. Wasserburg

c) Leinenzwang besteht ferner auf den öffentlichen Grünflächen und Wegen folgender Anlagen:

---

<sup>①</sup>) § 3 geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungssatzung vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt ab 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

1. Anlagen auf der Hagenweide
2. Städtische Anlagen an der Dillinger und Reisensburger Straße
3. Reisensburger Kreuzberg
4. Waldlehrpfad im Birket
5. Trimm-Dich-Pfad im Donauwald
6. nördliches Donau-Ufer zwischen der Brücke Heidenheimer Straße und der Brücke in Reisenburg

(3) Verwahrung:

Wer einen Hund nicht nur innerhalb der Wohnung hält, hat das Grundstück nach allen Seiten einzufrieden. Die Einfriedung muss so hoch und so stabil sein, dass der Hund sie nicht aus eigener Kraft zu überwinden vermag. Außerdem müssen Türen oder Tore der Einfriedung mit einer Schließvorrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Öffnen verhindert.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Bei Hunden, die zweifelsfrei weder zu den Großhunden noch zu den Kampfhunden gehören, ist die Einhaltung der Vorschriften des § 4 dieser Satzung nicht zwingend vorgeschrieben. Der Nachweis, dass ein Hund kein Großhund und auch kein Kampfhund ist, obliegt dessen Eigentümer/Eigentümerin. Als Großhund gilt ein Hund ab einer Schulterhöhe von einem halben Meter; dazu zählen insbesondere erwachsene Schäferhunde, Boxerhunde, Dobermann-Hunde, Rottweiler oder Deutsche Doggen. Kampfhunde sind solche, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; hierzu gehören insbesondere die in der Kampfhunde-Verordnung<sup>1</sup> aufgezählten Rassen, wie zum Beispiel Pitbull, Bullterrier oder Mastiff.
- (2) Der Leinenzwang (§ 4 Absatz 2 dieser Satzung) gilt ferner nicht für
- Diensthunde der Polizei, der Strafvollzugsbehörden, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bewachungsinstitute, solange die Tiere im Rahmen eines dienstlichen Einsatzes gebraucht werden;
  - geprüfte Rettungshunde, solange sie bei einer Rettungsmaßnahme eingesetzt sind.

---

1 ) vom 10.7.92 (Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 268)

## § 6 Ordnungswidrigkeiten<sup>①</sup>

Verstöße gegen die Bestimmungen des Teils III können nach Artikel 18 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund, der nicht unter die Ausnahmegesetz des § 5 fällt,

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Anlagen ohne Aufsicht lassen (§ 4 Absatz 1) oder
- b) in einem Bereich mit Leinenzwang (§ 4 Absatz 2) nicht gemäß dieser Vorschrift an der Leine führen oder
- c) auf einem Grundstück, das nicht entsprechend § 4 Absatz 3 eingefriedet ist, außerhalb der Wohnung halten,

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### § 8 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Vorschriften ist auf zwanzig Jahre beschränkt.

---

<sup>①</sup>) § 6 geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungssatzung vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt ab 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001